

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 24 (1958)
Heft: 9-10

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Froburgstrasse 30 (Handelshof) Olten, Telephon (062) 51550. / Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG, Solothurn, Telephon (065) 264 61, unter Mitwirkung von Brunner-Annoncen, Zürich 3, Birmenstorferstrasse 83, Telephon (051) 33 99 22 / Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—, Postcheck-Konto Va 4.

September/Oktober 1958

Erscheint alle 2 Monate

24. Jahrgang Nr. 9/10

Inhalt — Sommaire

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Zivilschutz ohne Konzeption? - *Zivilschutz*: Zivilschutz in der Schweiz. Landwirtschaftliche Schutzmassnahmen. Industrieluftschutz aus Nato-Sicht. Praktische Schutzbauten in Schweden. - *Fachdienste*: Die Opfer der Atombombe auf dem Sektionstisch. Überschalljäger und Erdkampfflugzeug SAAB-DRAKEN. - *Ls.Trp.*: Aus der Arbeit der Ls.Trp. - *Literatur*.

Zivilschutz ohne Konzeption?

-ü- Es war anlässlich der Beratungen des neuen Verfassungsartikels über den Zivilschutz in der Herbstsession des Nationalrates viel davon die Rede, es fehle an klärenden Gedanken, wie der Zivilschutz eigentlich aufzubauen sei. Auch einzelne Pressestimmen haben sich in diesem Sinne vernehmen lassen.

Man darf ob dieser Kritik nicht entrüstet sein; sie ist gut gemeint, und es haben aus allen Voten im Nationalrat echtes Interesse und wirkliche Besorgnis ausgesprochen. Andererseits kann man nicht verkennen, dass es gerade in parlamentarischen und gewissen journalistischen Kreisen an der genauen Sachkenntnis fehlt. Es sind Fragen aufgeworfen worden, die längst abgeklärt sind. Handfest waren einzig die Hinweise auf Zusammenhänge mit der — zum Teil noch fehlenden — allgemeinen Landesverteidigungskonzeption. Man kann von den verantwortlichen Zivilschutzinstanzen nicht erwarten, dass sie über ausgebildete Mannschaften im Zivilschutz verfügen, solange man sich an anderer Stelle nicht entschliessen kann, Leute für diesen Zweck freizugeben. Weniger verständlich ist die Intransigenz, mit der am strikt zivilen Charakter der kommenden oder schon bestehenden örtlichen und betrieblichen Schutzorganisationen festgehalten wird. Wer die Struktur der kantonalen Verwaltung kennt, wird die Meinung ablehnen, die Durchführung der Zivilschutzmassnahmen sei aus prinzipiellen Gründen den kantonalen Militärdepartementen wegzunehmen und anderen Verwaltungsstellen anzuvertrauen. *Es sind die kantonalen Militärdepartemente* — denen übrigens eine Doppelnatur als zivile und militärische Behörde eignet —, die *organisatorisch und fachlich allein imstande sind, den Zivilschutz zusammen mit den Gemeinden aufzubauen*, die personellen und sachlichen Kontrollen zu führen und

die Kurse zu veranstalten. Das Bedenken, eine quasi militärische obere kantonale Instanz könnte abschreckend wirken, wird überwertet. Ueber kurz oder lang wird die Schutzdienstpflicht, wie auch im Parlament angetönt wurde, einen zumindest halb militärischen Charakter annehmen.

Hat man solcherweise auf der kantonalen Ebene vom Militärdepartement auszugehen, so sollte richtigerweise auch *beim Bund das EMD die Federführung behalten*. Der Versuch, eine Abteilung für Zivilschutz zu schaffen und sie einem anderen Departement als dem EMD anzugliedern, muss als verfehlt gelten. An der Koordination hat es durchaus gemangelt. Es ist überhaupt *weder zweckmässig noch wünschbar, die Belange der Ls. Trp. und diejenigen des Zivilschutzes voneinander zu trennen*. Ein Bundesamt für Zivilschutz ist ein Ueberbein, und man kann nur hoffen, dass sich die Privatwirtschaft energisch gegen weitere solche Versuche wenden wird. *Die Ls. Trp. und der Zivilschutz müssen in der gleichen Hand vereinigt sein, nämlich bei der A + L als Abteilung des EMD*. Wie man gewisse Friktionen zwischen A + L und Ter. Dienst vermeidet, ist eine cura posterior. Diese Friktionen sind übrigens nicht derart, dass alles an diesen Nagel gehängt und das Problem von daher aufgerollt und gelöst werden müsste.

Wohl dagegen scheint uns ein *Delegierter für Zivilschutz als Verbindungsglied zwischen der A + L und dem gesamten zivilen Sektor*, vom Bundesrat über die Kantone zu den Gemeinden und zur Privatwirtschaft, sinnvoll. Es braucht dafür eine politisch profilierte Persönlichkeit, die imstande ist, die Anstrengungen von Kantonen, Gemeinden und privaten Betrieben voranzutreiben. Die Einrichtung solcher Delegierter hat sich auf andern Gebieten bewährt, *vorausgesetzt*, dass man geeignete Per-